

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 38 (2021)

Artikel: Konzeption und Implikationen der Digitalisierung in der (Straf-)Justiz

Autor: Piesbergen, Jens

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konzeption und Implikationen der Digitalisierung in der (Straf-)Justiz

Jens Piesbergen*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	85
Résumé	85
1. Einleitung und Motivation	86
2. HIS-Programm: Ausrichtung und Schwerpunkte	87
3. Justitia 4.0: Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzen	89
3.1 Justizplattform: Eine sichere Kommunikation gewährleisten	90
3.2 Kombination von Authentifizierung und Siegel	91
3.3 Datenschutz und Informationssicherheit	92
3.4 Bald in der Realisierungsphase	92
4. Auswirkungen und Eigenleistungen der Justizbehörden	93

Zusammenfassung

Die Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in Straf-, Zivil- und in bundesgerichtlichen Verfahren existieren seit 2011. Trotz den bereits vorhandenen gesetzlichen Grundlagen bekommen die Justizbehörden nur selten elektronische Eingaben. Die Gründe dafür sind die meist papierbasierte Bearbeitung in den Behörden, die Unterschriftserfordernisse und das Vertrauen in die elektronischen Kommunikationskanäle resp. deren Stabilität. Das Projekt Justitia 4.0 wurde gestartet, um die elektronische Kommunikation zu vereinfachen und die elektronische Akte flächendeckend zu verankern.

Résumé

Les conditions à la communication électronique dans les procédures pénales, civiles et fédérales existent depuis 2011. Malgré la base légale existante, les autorités judiciaires reçoivent rarement des soumissions électroniques. Les raisons en sont le traitement principalement sur papier par les autorités, les

* Dr. sc. nat., Programm-Manager zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS) & Mitglied Gesamtprojektleitung «Justitia 4.0», KKJPD, Bern.

exigences de signature et la confiance dans les canaux de communication électroniques resp. leur stabilité. Le projet Justitia 4.0 a été lancé pour simplifier la communication électronique et ancrer les fichiers électroniques à tous les niveaux.

1. Einleitung und Motivation

Seitdem die Corona-Pandemie im vergangenen Jahr auch die Schweiz erfasst hat, ist uns allen auf privater wie auf beruflicher Ebene der Begriff der Digitalisierung voll bewusst. So wurden viele von uns von einem auf den anderen Tag ins Homeoffice gezwungen und mussten sich mit kaum elektronisch vorhandenen Schriftstücken oder mässig funktionierenden Videokonferenzen herumschlagen. Die Krise zeigte uns aber, dass die technischen Voraussetzungen eigentlich vorhanden und wir diese sinnvoll zu nutzen im Stande sind – wenn wir denn wollen oder müssen. Die politischen Verantwortlichen der Strafjustiz fördern und finanzieren seit geraumer Zeit Vorhaben, damit die Straf- und Justizvollzugsbehörden ihre Kernleistung auf modernere und effizientere Weise erbringen können. Das HIS-Programm¹ leistet dazu zusammen mit seinen Partnern substantielle Beiträge.

Seit Mitte der 1990-er Jahre hält der Trend zu digital basierten Abläufen auch für uns Endkunden an. Wir erleben dies täglich beim Buchen von Flugreisen und Hotels, beim Einkauf im Internet, beim Erledigen von Zahlungen mittels E-Banking bei unserer Hausbank und bald mit dem elektronischen Covid-19-Impfpass. Diese meist durchgängigen Geschäftsprozesse laufen für uns im Hintergrund digital ab und ermöglichen es uns, rasch ein Anliegen zu erledigen, und den beteiligten Unternehmungen, Verkaufs- oder Dienstleistungsvorgänge effizient zu erbringen.

Nebst der Geschwindigkeit im Durchlauf des Prozesses liegen noch andere Vorteile auf der Hand. So werden die verarbeiteten Daten mehrfach genutzt und sie müssen bei weiteren Verarbeitungsschritten nicht wieder neu eingegeben werden, was wiederum beispielsweise Dateneingabefehler minimiert. Insbesondere beim Wechsel der Verantwortlichkeiten eines Datensatzes von einer Organisationseinheit zur anderen lassen sich somit enorme Prozesszeitkosten einsparen. Die vorhandenen personellen Ressourcen können so für anspruchsvollere Tätigkeiten oder für die Steigerung der Qualität der Daten eingesetzt werden, denn die mechanischen oder repetitiven Tätigkeiten können durch den Einsatz von geeigneten Systemen und Software (teil)automatisiert werden. Zudem lässt sich der Status eines Vorgangs rascher eruieren.

1 HIS: Programm zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz, <<https://www.his-programm.ch>> (zuletzt abgerufen am 16.6.2021).

Um dies zu erreichen, sind durchgängige Geschäftsprozesse und ein medienbruchfreier Datenaustausch – unter Wahrung der Sicherheitsansprüche (IT-Sicherheit, Datenschutz) – zwischen den involvierten Systemen zwingende Voraussetzung.

Ein integrierter Datenaustausch birgt auch Gefahren und Risiken sowie weitere Herausforderungen. Basierend auf den rechtlichen Grundlagen müssen die Systeme die verarbeiteten Daten in allen Schritten eines Ablaufs konsistent speichern und sicherstellen, dass nur Berechtigte Zugang erhalten. Die Eingabe von fehlerhaften Daten kann im Fall eines Diebstahls oder einer Manipulation in der Folge für Betroffene weitere Unannehmlichkeiten auslösen. Deshalb ist der integralen Sicherheit und der Qualitätskontrolle in allen Verarbeitungsschritten und auf allen Stufen (Mensch, Prozess, Software, System) grosse Bedeutung zuzumessen.

Letztlich geht die Realisierung solcher Ziele immer einher mit einem Mindset-Wandel, also auch mit einem Kultur- und Organisationswandel. Jede Organisationseinheit und jedes betroffene Individuum sind gefordert, sich zu verändern. Alle werden damit konfrontiert sein, einen Veränderungsprozess zu verstehen, diesem zuzustimmen und bestenfalls auch mitzutragen. Alle Führungspersonen oder -organe sind aufgefordert, diesen Change-Prozess frühzeitig anzunehmen und mitzugestalten. Er wird zur Daueraufgabe.

2. HIS-Programm: Ausrichtung und Schwerpunkte

Bund und Kantone als Trägerschaft des HIS-Programms haben vor einigen Jahren beschlossen, durchgängige und medienbruchfreie Geschäftsprozesse entlang der Strafjustizkette umzusetzen. Dazu sollten mittels eines kooperativen Ansatzes bestehende Systeme oder Mittel harmonisiert, Standards gefördert und definiert wie auch allfällig Neues gemeinsam beschafft werden. Was allen Beteiligten zu Beginn noch nicht vollständig bewusst war, aber heute klar zu Tage tritt, ist, dass sich hinter den Begriffen «harmonisieren» und «gemeinsam» auch soziokulturelle Handlungen verbergen. In der bisher stark hierarchisch organisierten oder kantonal gelebten Justizkultur bieten sie für den Wandel wichtige Voraussetzungen, wie z.B. «loslassen», «aufeinander hören» und «auch anderes als gut genug akzeptieren».

Vor diesem Hintergrund kann HIS insgesamt nur beschränkt als reines Informatik-Programm mit Projekten oder Services verstanden werden. Das Programm bietet einen Gesamtüberblick, bringt Organe und Personen zusammen und fördert die horizontale Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Strafjustiz. Es bringt moderne Projektumsetzungs-Methoden ein, schlägt sinnvolle Umsetzungsvorhaben vor und setzt die in Auftrag gegebenen Projekte selbstverständlich mit ihren Partnern um. Die Herausforderung besteht darin, sich

auf das Wichtigste oder Grundlegendste zu konzentrieren, aber zwischenzeitlich weitere Themen erfolgreich zu besetzen. Nicht immer ist das Wünschbare auch das gemeinsam Realisierbare.

Entlang der in Abbildung 1 dargestellten Strafjustizkette von Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft über die Gerichte bis zum Justizvollzug und den involvierten Partnerbehörden oder Registern (z.B. Strafregister) oder anderen Verfahrensbeteiligten (z.B. Anwaltschaft, Experten und Gutachter oder Institutionen) fokussiert sich HIS bisher auf die Erneuerung und Erweiterung des strukturierten Datenaustausches auf der Grundlage des gerichtspolizeilichen Standards eCH-0051² (Projekt «Vorgangsbearbeitung»), die Einführung einer rechtsgültigen elektronischen Aktenführung (eAkte) und den vollständigen elektronischen Rechtsverkehr ERV (Projekt «Justitia 4.0»). HIS hat in den vergangenen Jahren dort den Hebel angesetzt, wo auch das Mengengerüst der Interaktion zwischen den Strafbehörden oder den Verfahrensbeteiligten und damit auch der potenzielle Effizienzgewinn am grössten ist.

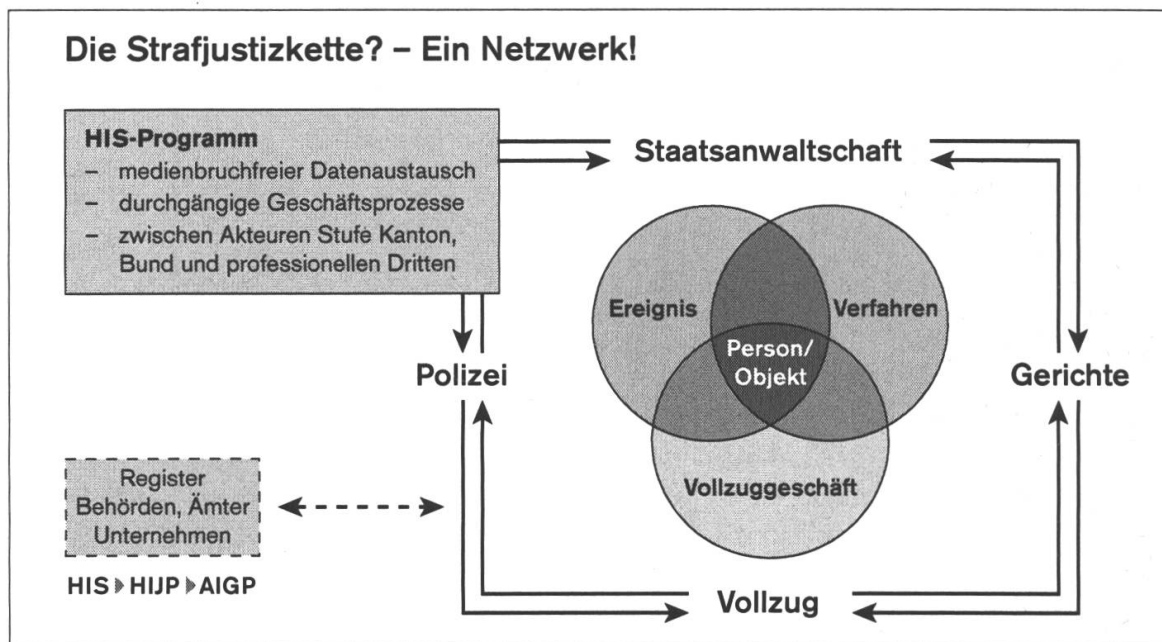


Abbildung 1: Die Strafjustizkette als Netzwerk mit dem vielfältigen digitalen Informations- und Aktenfluss zwischen den Behörden und Registern. Zentral sind die unterschiedlichen Sichtweisen auf die ausgetauschten Daten und Informationen: Ereignis- oder Verfahrensorientierung mit Personen oder Objekten im Zentrum.

Somit konzentriert sich HIS auf Vorhaben, die – auf der Grundlage der bestehenden, leicht modernisierten Geschäftsführungs- oder Fachanwendungen – zu einer effizienteren Verfahrensführung beitragen sollen. Darüber hinaus soll

2 eCH-0051 Standard für den Austausch von Daten im polizeilichen Anwendungsbereich, <<https://www.ech.ch/standards/60459>> (zuletzt abgerufen am 13.6.2021).

ein kompletter Modernisierungsschritt in der ganzheitlichen Bewirtschaftung von Verfahrensdaten und Schriftstücken eingeleitet werden. Man denkt darüber nach, sich vom klassischen Verständnis eines Arbeitsplatzes in der Justiz (schriftstückbasiertes Arbeiten) zu verabschieden und sich sogar vollständig vom Papier zu lösen, nur noch relevante Informationsobjekte zu bewirtschaften und verfahrensschrittabhängig die notwendigen Schrift- und Aktenstücke zu erzeugen und rechtsgültig zu signieren.

Im Weiteren stehen auch Projekte im Fokus, bei denen eine Entlastung der Verfahrensleitungen (Projekte «ePagina & automatisches Aktenverzeichnis», «Mitteilungen & Fristen») sowie das effiziente Bewirtschaften von vorhandenen Ressourcen oder digital anfallenden Daten im Vordergrund stehen (Projekte «Informationssystem Justizvollzug» und «Monitoring Justizvollzug»). Dazu beobachtet HIS die Marktentwicklung und Einsatzmöglichkeiten in verschiedensten Bereichen, wie etwa den verfahrensgerechten Einsatz von Videokonferenzsystemen und den Einsatz von digitalen, forensisch auswertbaren Unterschriften und Signaturen für Verfahrensbeteiligte oder Klienten. Gerade mit der Möglichkeit, einen Rapport, eine Einvernahme oder einen Gutschein mit einer digitalen statt mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen, ändern sich schrittweise die Arbeitsweise und die Ablagebedürfnisse an ein System. Mit der Einführung der digitalen Unterschrift reduziert man eine kleine, aber substanzielle Hürde in der gesamten digitalen Transformation der Justiz.

3. Justitia 4.0: Papierakten durch elektronische Dossiers ersetzen

Als gleichberechtigte Partner verfolgen das HIS-Programm und die unter der Führung des Bundesgerichts zusammengeschlossenen kantonalen Gerichte im Auftrag der KKJPD³ und der Justizkonferenz wichtige Teilaspekte der Digitalisierung der Schweizer Justiz im Projekt «Justitia 4.0».⁴ Ziel des Projektes ist es, die heutigen Papierakten durch elektronische Dossiers zu ersetzen. Zudem sollen der Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsicht künftig in allen Verfahrensabschnitten der Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren elektronisch über die zentrale Justizplattform «Justitia.Swiss» erfolgen.

Betroffen sind über 15 000 Mitarbeitende der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Vollzugsbehörden auf allen föderalen Stufen, sowie rund 12 000 Anwäl-

3 Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, <<https://www.kkjpd.ch>> (zuletzt abgerufen am 13.6.2021).

4 Projekt Justitia 4.0, <<https://www.justitia40.ch>> (zuletzt abgerufen am 13.6.2021).

tinnen und Anwälte und deren Personal. Parallel zum Projekt wird unter der Federführung des Bundesamtes für Justiz eine nationale gesetzliche Grundlage erarbeitet. Für andere Anpassungen der Rechtsgrundlagen sind die Kantone zuständig, wofür im Projekt Mustererlasse vorbereitet werden. Für Staatsanwaltschaften und Gerichte wird zudem eine eJustizakten-Applikation entwickelt oder beschafft, deren Funktionalitäten die effiziente und benutzerfreundliche Bearbeitung und Übermittlung einer rechtsgültigen elektronischen Akte erlaubt. Die spezifischen Bedürfnisse der Justizvollzugsbehörden berücksichtigt HIS im Rahmen des eigenständigen, aber eng koordinierten Projektes «eJustizvollzugsakte».

3.1 Justizplattform: Eine sichere Kommunikation gewährleisten

Die künftige Justizplattform soll eine sichere Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten und Justizbehörden gewährleisten. Eingaben, Zustellungen sowie Akteneinsicht werden zukünftig darüber abwickelt. Das geplante Bundesgesetz⁵ über die Plattform zur elektronischen Kommunikation in der Justiz (BEKJ), das sich bis Ende Februar 2021 in der Vernehmlassung befand, sieht namentlich vor, dass der elektronische Rechtsverkehr für professionelle Benutzer (z.B. Anwältinnen und Anwälte, Gerichte und Behörden) obligatorisch wird und dass die Behörden ihre Akten elektronisch führen müssen. Ein Inkrafttreten wird nicht vor 2025 erwartet.

Um die Plattform zu nutzen, bedarf es einer Adresse und einer elektronischen Identität. Die Adresse wird im Adressverzeichnis der Plattform erfasst und verwaltet. Dieses Verzeichnis enthält in Übereinstimmung mit den zur Nutzung der Plattform Berechtigten und Verpflichteten die Adressen aller Behörden, der in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Anwältinnen und Anwälte, sowie weiteren Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind und jene, die freiwillig mit Behörden über die Plattform kommunizieren wollen. Der Behördenbegriff definiert sich im Rahmen der Justizplattform eigenständig und umfasst die Strafbehörden von Bund und Kantonen sowie die Verwaltungsbehörden, sofern diese an einem Verfahren beteiligt sind, sowie die Gerichte.

Um Zugang zur Plattform zu erhalten, müssen sich die zur Nutzung verpflichteten und berechtigten Personen ausweisen (authentisieren). Als Authentifizierungsmittel sieht der Vorentwurf eine elektronische Identität (E-ID) nach dem Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste vor. Da das E-ID-Gesetz in der Abstimmung vom 7. März 2021 abgelehnt wurde, ist ein Ausweichen auf weitere Authentifizierungsmittel mit vergleichbarem Sicher-

5 Bundesgesetz über die Plattform zur elektronischen Kommunikation in der Justiz (BEKJ), <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/e-kommunikation.html> (zuletzt abgerufen am 13.6.2021).

heitsniveau zwingend, wie dies im Vorentwurf vorgesehen ist. Die Authentisierung von Mitarbeitenden von Behörden und Gerichten wird an diese delegiert. Demnach wird diesen Nutzern ein SSO (Single Sign-On, wörtlich übersetzt: «Einmalanmeldung») angeboten; für sie wird also kein weiteres Einloggen notwendig sein.

3.2 Kombination von Authentifizierung und Siegel

Die Authentifizierung erfolgt über eine Benutzeroberfläche (Website oder Webservice), welche die Plattform zur Verfügung stellt und die über gängige Technologien nutzbar ist. Hat sich eine Person auf der Plattform authentifiziert, kann sie Dokumente (besser: Daten) auf die Plattform hochladen. Dokumente von Behörden müssen mit einem geregelten elektronischen Siegel sowie einem qualifizierten Zeitstempel versehen sein. Ein elektronisches Siegel ist im Gegensatz zu einer elektronischen Signatur nicht personen-, sondern organisationsbezogen. Bei Behörden weist die Plattform Dokumente ohne ein elektronisches Siegel zurück. Bei Dokumenten, welche die übrigen Nutzer hochladen, bringt die Plattform selbst ein elektronisches Siegel sowie einen qualifizierten Zeitstempel an.

Die Kombination von persönlicher Authentifizierung und dem automatisierten Anbringen eines geregelten elektronischen Siegels bewirkt ein ähnlich hohes Schutzniveau wie eine qualifizierte elektronische Signatur. Diese Kombination bietet ein höheres Schutzniveau als die klassische eigenhändige Unterschrift auf Papier. Deshalb wird das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift bzw. der qualifizierten elektronischen Signatur bei der elektronischen Kommunikation über die Justizplattform durch die Kombination von Authentifizierung und Siegel ersetzt.

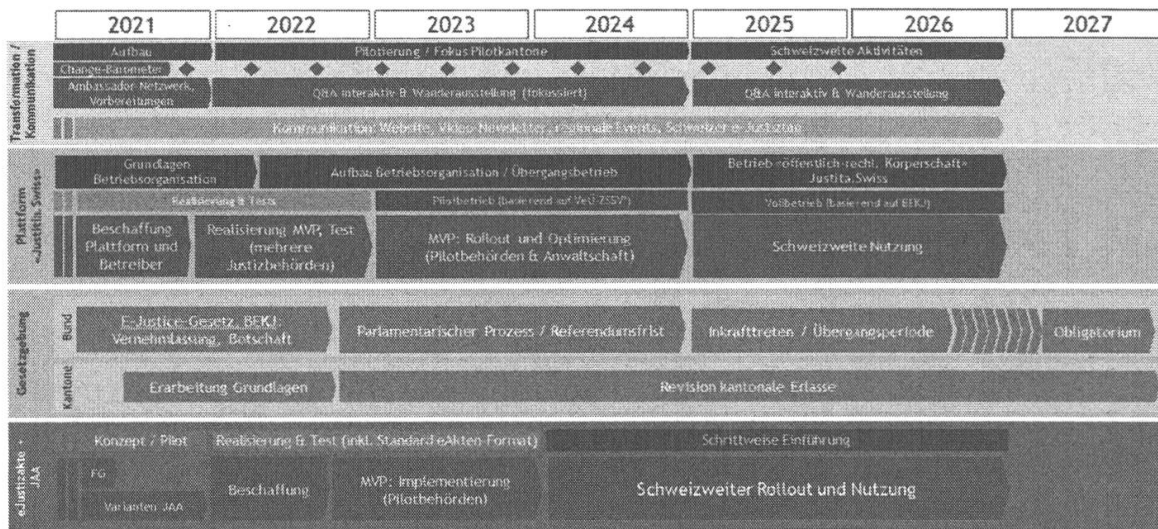
Die Plattform stellt bei der Entgegennahme von Dokumenten eine Eingangsquittung mit Zeitangabe aus. Diese Quittung dient dem Nachweis, dass eine Rechtshandlung erfolgt ist, z.B. zur Wahrung einer Frist. Anschliessend kann der Adressat der Eingabe diese auf der Plattform abrufen. Beim erstmaligen Abruf wird wiederum eine Abrufquittung ausgestellt. Ruft der Adressat das Dokument bis zum Ablauf von sieben Tagen nicht ab, stellt die Plattform darüber auch eine Quittung aus. Sie stellt diese sowohl dem Absender wie dem Adressaten zu. Die bereitgestellten Dokumente stehen auch nach Ablauf dieser sieben Tage zum Abruf bereit. Auf Wunsch der Nutzer informiert die Plattform aktiv über neue Dokumente und Quittungen, z.B. via E-Mail oder SMS – allerdings ohne Gewähr. An der Pflicht, seine Postfachadresse regelmässig zu überprüfen, ändert sich gegenüber der heute üblichen postalischen Zustellung nichts.

3.3 Datenschutz und Informationssicherheit

Der Vorentwurf enthält Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Da die Justizplattform die hochgeladenen Dokumente zum Abruf oder zur Akteneinsicht durch die Parteien zwischenspeichert, bearbeitet sie Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Justizakten (insbesondere Rechtsschriften und Gutachten) enthalten zudem in verschiedener Hinsicht besonders schützenswerte Personendaten. Daher kommen dem Datenschutz und der Informationssicherheit eine entsprechend hohe Bedeutung und Relevanz zu. Bei der digitalen Bearbeitung von Personendaten sind diese beiden Komponenten stets unabdingbar miteinander verbunden. Gemäss Vorentwurf wird der Bund die Anforderungen an die Datensicherheit in einer Verordnung regeln. Diese Regelungsstufe ermöglicht es, die informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben flexibel und rasch festzulegen und an den technologischen Wandel anzupassen.

3.4 Bald in der Realisierungsphase

«Für eine sichere digitale Justiz – damit der Weg zum Recht nicht mehr über Papierberge führt.» Dieser Leitspruch des Projekts Justitia 4.0 begleitet alle Vorhaben des HIS-Programmes und Justitia 4.0 nähert sich der Realisierungsphase.



* Ves3-ZSSV, 4a, Abschnitt: Alternative Übermittlungssysteme im Pilotbetrieb (i.J. 01.12.2019)
 ** Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schulbetriebs- und Konkursverfahren

Abbildung 2: Aktivitäten- und Zeitplanung Projekt Justitia 4.0 per Frühjahr 2021

Zuerst ist die Umsetzung der Justizplattform vorgesehen, wozu im Sommer 2021 eine öffentliche Ausschreibung geplant ist. Sie wird im Rahmen eines

Pilotprojekts bereits vor Inkrafttreten des BEKJ auf der Basis des VeÜ-ZSSV⁶ ihren Betrieb aufnehmen, um bisher nicht realisierte oder neue Anliegen der Benutzer schrittweise zu integrieren.

Parallel zur Entwicklung und zum Bau der Justizplattform wird an der Modernisierung des «Justiz Arbeitsplatzes» gearbeitet. Er soll die bestehenden Geschäfts- und Fachanwendungen wie auch eine neue Anwendung umfassen und integrieren, damit die rollenspezifischen Arbeiten effizient und entlang der bestehenden Verfahrensvorgaben rechtsgültig und revisionssicher erledigt werden können. Dazu sind intensive Markt- und Produktanalysen getätigt worden. Es ist in den kommenden Monaten mit weiteren Pilotierungen zu rechnen, bevor sich die Justizbehörden für den einen oder anderen vorbereiteten und angebotenen Realisierungsweg entscheiden sollen.

4. Auswirkungen und Eigenleistungen der Justizbehörden

Nebst Justitia 4.0 beginnen auch die anderen Vorhaben des HIS-Programmes ineinander zu greifen. Insgesamt werden die angestrebten Neuerungen substantielle Veränderungen in den betroffenen Justizbehörden, bei ihren Mitarbeitenden, bei Anwältinnen und Anwälten sowie weiteren Experten auslösen.

Besonders werden sich die Justizbehörden um die schrittweise Bewältigung von ablauftechnischen und organisatorischen Anpassungen kümmern müssen. Es ist zu klären wie bspw. die veränderten Eingänge, die Ablage der Akten, die Akteneinsicht (Vorort resp. Online) oder die Zustellung, sowie die Archivierung der Schriftstücke und deren Zwischenprodukte organisiert und den Arbeitsgruppen oder Berufsrollen zugewiesen werden (insbesondere auch in einer Übergangsphase). Schliesslich wird der Zugang zur Information resp. den in den Verfahren bewirtschafteten Schriftstücke und Dokumente verändert: nicht alles ist mehr papierbasiert vorhanden, alles wird rasch berechtigungsspezifisch elektronisch zugreif-, sicht- und veränderbar sein. Es sind also Mindset-Veränderungen, angepasste Arbeitsweisen, revidierte Anforderungsprofile an die Stelleninhaber und modernisierte Aus- und Weiterbildungskonzepte zu erwarten. Letztlich führt dies zu einem steten Kulturwandel in einer Justizbehörde und in der Arbeitsweise jedes einzelnen Justizbehörden-Mitarbeitenden. All dies geht nicht sofort und verlangt eine stete und aktive Begleitung und Unterstützung der Führungspersonen oder Leitungsorgane. Diese Mechanismen auszulösen, zu gestalten, zu begleiten und die modernisierten Tools und Systeme einzuführen ist die digitale Transformation in der Justiz.

6 Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010 (VeÜ-ZSSV), SR 272.1., <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/413/de>> (zuletzt abgerufen am 13.6.2021).

Es ist offensichtlich, dass die national koordinierten Programme und Projekte nicht alle notwendigen (technischen) Lieferobjekte werden erarbeiten und bereitstellen können. Um die digitale Transformation meistern zu können, braucht es mehr. Dazu sind die bisherigen Projektaufträge von HIS und Justitia 4.0 zu eingeschränkt und die kantonalen resp. behördenspezifischen und föderalen Freiheiten zu gross.

Da die vorgängig erwähnten oder beschriebenen Projekte und Vorhaben nicht alle autonom funktionieren, ist HIS auf vielfältige Eigenleistungen der Kantone angewiesen. Sie umfassen neben der Finanzierung und der kantonalen Rechtsetzung auch eigene Projekte und Infrastrukturerweiterungen (z.B. Ausrüstung von Arbeitsplätzen und Einvernahmeräumen oder IT-Architekturarbeiten). Wünschenswert wäre zudem eine kantonal koordinierte Vorgehensweise aller involvierten Akteure und Dienstleister (Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzug, Informatik-Verantwortliche und -Dienstleistungserbringer, etc.). Einzelne Kantone haben sich entsprechend organisiert oder sind im Begriff dies zu tun.

Die Herausforderung für alle Führungspersonen besteht darin, zum richtigen Zeitpunkt die richtigen (Vor)Arbeiten auszulösen, damit die von HIS und Justitia 4.0 geplanten Lieferobjekte sinnvoll und nachhaltig in die lokalen Gegebenheiten integriert werden können. Bleiben wir also dazu gemeinsam im Gespräch und gestalten wir den digitalen Wandel gemeinsam aktiv mit!